



## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen**

**Vom 1. April 2022**

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen erhebt die Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist jede Person, die die Stadtbibliothek Füssen benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek Füssen beansprucht.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschildner.

### **§ 3 Gebührenhöhe und -verzeichnis**

Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühr**

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht für
  - a. den Benutzerausweis (§ 5 Bibliothekssatzung) gegen dessen Aushändigung an den Benutzer bzw. dessen Vertreter oder Bevollmächtigten, sowie bei Verlängerung der Gültigkeit desselben,
  - b. den Ersatzausweis mit Aushändigung an den Benutzer bzw. dessen Vertreter oder Bevollmächtigten,
  - c. die Fernleihe (§ 3 Abs. 2 Bibliothekssatzung) bei Abgabe des Bestellauftrags durch den Benutzer,
  - d. die Benutzung der öffentlichen Internetarbeitsplätze (§10 Abs. 7 Bibliothekssatzung) nach Beendigung der Nutzung,
  - e. den Ausdruck von Kopien und Suchergebnissen mit der Anfertigung desselben,
  - f. die Überschreitung der Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 3 Bibliothekssatzung) mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner,



- g. die Anschaffung von Ersatzexemplaren und deren Einarbeitung (§8 Abs. 5 Bibliothekssatzung) mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (3) Die im Voraus zu bezahlenden Jahresgebühren werden bei einer Rückgabe des Benutzerausweises oder bei Ausschluss von der Benutzung (§ 9 Bibliothekssatzung) nicht erstattet.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Jahresgebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek werden nicht erhoben von
- Kindern und Jugendlichen,
  - Personen, die ihre Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch nicht beendet haben gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises,
  - Studierenden gegen Vorlage eines Studentenausweises,
  - Wehr- oder Zivildienstleistenden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises,
  - Kur- und Feriengästen gegen Vorlage der Gästekarte.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse der Stadtbibliothek liegen, kann die Bibliotheksleitung allgemein oder im Einzelfall eine Gebührenfreiheit festlegen.

## **§ 6 Veranstaltungen**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt und von der Bibliotheksleitung festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Nutzung der Stadtbibliothek für Veranstaltungen der Stadt Füssen bleibt von dieser Gebührenordnung unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Füssen, 1. April 2022

**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister



## Anlage

zu § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen

### Gebührenverzeichnis

<b>Benutzung der Stadtbibliothek – Ausstellen eines Benutzerausweises</b>	- für Erwachsene	25 Euro pro Jahr
	- für Mitglieder des Fördervereins der Stadtbibliothek	13 Euro pro Jahr
	- für sozial bedürftige Personen (gegen jährliche Vorlage eines geeigneten Nachweises)	10 Euro pro Jahr
	- für in § 5 genannte Personen	kostenfrei
	- für Familien	37 Euro pro Jahr
<b>Ersatzausweis</b>		1,50 Euro
<b>Versäumnisgebühren</b> bei Überschreitung der Benutzungsfrist um mehr als 3 Tage pro Medium und angefangene Woche		0,50 Euro
<b>Einarbeitung von Medienersatz</b>	- für CDs, DVDs, Zeitschriften	1,00 Euro
	- für alle anderen Medienarten	3,00 Euro
<b>Mahnung fälliger Medien</b> zuzüglich Versäumnisgebühr	- für die erste schriftliche Mahnung	2,50 Euro
	- für die zweite schriftliche Mahnung	5,00 Euro
<b>Zahlungserinnerung fälliger Gebühren</b>		1,00 Euro
<b>Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr</b> , zuzüglich Porto für die Rücksendung		1.00 Euro
<b>Fotokopien</b>		0,10 Euro je Seite
<b>Benutzung der Internetanschlüsse</b>	- mit gültigem Bibliotheksausweis	kostenfrei
	- ohne gültigem Bibliotheksausweis	1,00 Euro pro angefangener halben Stunde
<b>Ausdruck von Suchergebnissen</b>		0,10 Euro je Seite

Füssen, 1. April 2022

**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister